

Nr.: BV-131/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 24.07.2020

Bürger und Service
Eichelbaum, Christin
Tel.: 421-91767**Beschlussvorlage**

Nummer BV-131/2020

Betreff:

Änderung der "Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg" für die Ortschaft Seegrehna

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Seegrehna	14.09.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Seegrehna beschließt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, einen Antrag an den Landkreis Wittenberg zu stellen, in dem die Ortschaft Seegrehna aus der Verbrennungs-VO genommen wird.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg gelten die „Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg“ des Landkreises Wittenberg vom 15.09.2015, veröffentlicht am 26. September 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg (Ausgabe 19) mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg, veröffentlicht am 10. Oktober 2015 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg (Ausgabe 20), im Folgenden abgekürzt mit „Verbrennungs-VO“.

Die Verbrennungs-VO hat als Ziel die Abfallbeseitigung. Damit ist sie ein Kern des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit der fünfstufigen Abfallhierarchie. Die Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, unter anderem energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest.

Zu Beginn der Verbrennungszeiten zum 15.10. und 15.02. erreichten das SG Ordnung und Verkehr in den Jahren 2018 und 2019 vermehrt telefonische Beschwerden über Ascheregen, Rauch- und starke Geruchsbelästigung sowie allgemeine Hinweise und Anregungen, warum die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der jüngsten Klimaschutzdebatte Verbrennungen duldet.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen sind insbesondere die folgenden Regelungen der Verbrennungs-VO zu beachten:

§ 2 regelt die konkreten Verbrennungszeiten:

„(1) Auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg [...] dürfen pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden in der Zeit vom **15. Oktober bis zum 30. November** und vom **15. Februar bis zum 31. März** jeweils montags bis freitags von 9:00 bis 17:30 Uhr und samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr verbrannt werden. [...]“

§ 3 regelt Beschränkungen, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen:

„(1) Pflanzliche Gartenabfälle müssen **trocken** sein und unter **geringer Rauchentwicklung** verbrannt werden.

[...]

(3) Beim Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen sind folgende

Mindestabstände zu Gebäuden und Einrichtungen einzuhalten:

- **25 m zu Wohnhäusern, anderen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen**
- **100 m zum Wald, zu Erholungseinrichtungen und Energieversorgungsanlagen (Nieder- sowie Hochspannungsfreileitungen)**
- **300 m zu medizinischen Einrichtungen, wie Kliniken und Ärztehäusern, Kindertagesstätten, Spielplätzen und Sportplätzen.**

[...]

§ 4 regelt Verbrennungsverbote:

„(1) Das Verbrennen von Laub aller Gehölzarten sowie Rasenschnitt ist grundsätzlich verboten. [...]“

Gerade diese Regelungen werden am häufigsten beim Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle verletzt. Die Mindestabstände zu Gebäuden und Einrichtungen sind insbesondere in der Kernstadt, auf Grund der oftmals geschlossenen Bauweise, nicht einzuhalten. Auch Kleingartenanlagen können durch die Mindestabstände derartig betroffen sein, so dass keine Verbrennung erfolgen kann.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft (Frau Witschel) lässt sich im interkommunalen Vergleich feststellen, dass es in lediglich drei Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt noch eine Verbrennungsverordnung gibt.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) sieht einen Zusammenhang zwischen der Verbrennung von pflanzlichen Gartenabfällen und der Luftqualität, hat die Ergebnisse in verschiedenen Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt und befürwortet die, bereits von vielen Landkreisen in Sachsen-Anhalt umgesetzten, Verbrennungsverordnungsauhebungen.

Es handelt sich zwar um eine Verordnung des Landkreises Wittenberg, jedoch hat die Lutherstadt Wittenberg die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, wenn die Verbrennungs-VO für die Lutherstadt Wittenberg bzw. deren Stadtteile nicht mehr gelten soll.

Die Vor- und Nachteile zum Ausstieg aus der Verbrennungs-VO wurden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

Vorteile	Nachteile
Beitrag zum Aktionsplan 2008 Luftreinhaltung in der Lutherstadt Wittenberg	
Durchsetzung allgem. klimapolitischer Interessen (veringertes CO ₂ -Ausstoß)	
Förderung der Gesundheit der Bürger (z. B. durch weniger Feinstaub in der Luft)	
Steigerung der allgem. Lebens- und Aufenthaltsqualität durch Verringerung der Geruchs- und Qualmbelästigungen	
weniger Beschwerden, weil Kontrolle der VO (z. B. wegen Mindestabstände, Verbrennungsmaterial, Qualm) durch Landkreis-Mitarbeiter nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten möglich	
Ruf der Lutherstadt Wittenberg als Weltkulturerbestadt erweiterbar als „klimafreundliche Stadt“ mit Teilbeitrag → keine „unnötigen“ Gartenabfallverbrennungen	
Möglichkeit der kostenlosen Abgabe des Grünschnitts von Grundstücken, für die eine personenbezogene Leistungsgebühr erhoben wird, z. B. im Betriebshof Zegarek GmbH Transporte 06889 Lutherstadt Wittenberg, OT Reinsdorf, Lindenstr. 23	für Kleingartenanlagen-, Wochenendgrundstücks- und Gartenparzellennutzer, die keine Abfallgebühr im Landkreis Wittenberg bezahlen, entstehen durch geänderte Verfahrenspraxis (d. h. keine Verbrennung zur Abfallbeseitigung in Wittenberg) Kosten (Jahresentsorgungsgebühr für die Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen in Höhe von 44,35 EUR)
Verwertung vor Beseitigung, z. B. Grünschnitt wird bereits von vielen gehäckselt als Kompost im eigenen Garten verwendet	eingeschränkte Mobilität (z. B. für ältere Bürger), um Grünschnitt zu den Entsorgungsunternehmen zu fahren

In den letzten Jahren und insbesondere in diesem Jahr wurden diverse Klimaschutzdebatten geführt. Die Klimaschutzrechtliche Verantwortung für die Zukunft ist kein einzelnes Großprojekt, sondern bedarf vieler Betrachtungen auf unterschiedlichsten Ebenen. Eine davon ist die Diskussion über die Gültigkeit der Verbrennungs-VO des Landkreises Wittenberg für die Lutherstadt Wittenberg.

Unter Berücksichtigung der einzelnen Belange von Umweltschutz und Bürgerschaftsinteressen soll das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in der Kernstadt nicht mehr gestattet sein. (vgl. Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2020)

Die Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg umfasst die Innenstadt (Altstadt, Schlossvorstadt, Lindenfeld, Elbtor), die westliche Kernstadt (Piesteritz, Rothemark, Kleinwittenberg, Wittenberg West), die nördliche Kernstadt (Tonmark, Teuchel, Stadtrandsiedlung, Trajuhn, Lerchenbergsiedlung, Friedrichstadt) und die östliche Kernstadt (Elstervorstadt, Labetz, Wiesigk, Luthersbrunnen).

II. Beschlussgegenstand

Antrag an den Landkreis Wittenberg zur Änderung der Verbrennungs-VO für die Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg sowie die Ortschaften, die beschlossen haben, dass sie ebenfalls aus der Verbrennungs-VO genommen werden wollen.